

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) und Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 09.12.2019****Abstammungsrechtliche Regelungen bei Kindern von lesbischen Ehepaaren****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerinnen:**

Die gesetzliche Zulassung gleichgeschlechtlicher Ehen zum 1. August 2017 stellte einen wesentlichen Fortschritt der Emanzipation homosexueller Partnerschaften dar. So erfreulich diese Entwicklung war, wurden andere relevante gesetzliche Bestimmungen, etwa im Abstammungsrecht, nicht an den erweiterten Ehebegriff angepasst. Trotz entsprechender Verabredungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sind hier bisher leider keine Fortschritte erzielt worden, sodass in Kindschaftsfragen weiterhin die heteronormative Sichtweise (Vater-Mutter-Kind(er)) dominiert (§ 1592 BGB) und weder verschiedene Partnerschaftsmodelle noch die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin berücksichtigt sind. In der Folge stehen vor allem lesbische Ehepaare auch weiterhin vor besonderen Herausforderungen, wenn es um die Verantwortungsübernahme für eigene Kinder geht.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung das aktuelle Abstammungsrecht in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Erschwernisse, welchen lesbische (Ehe-)Partnerinnen ausgesetzt sind?

Angesichts der durch die moderne Fortpflanzungsmedizin geschaffenen Möglichkeiten ist eine Reform des Abstammungsrechts grundsätzlich zu begrüßen.

Frage 2. Welche kommunalen und Landesbehörden sind bei Anträgen auf eine Kindschaftsanerkennung bzw. sogenannte Stiefkind-Adoption beteiligt?

Beteiligt bei Anträgen auf Kindschaftsanerkennung sind die Jugendämter und Familiengerichte. Auf die §§ 1594 ff. BGB, 1741 ff. BGB, 186 ff. FamFG wird verwiesen.

Frage 3. Welche Handreichungen existieren bezüglich der Stiefkind-Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare zur Unterstützung von kommunalen und Landesbehörden?

Zum Adoptionsrecht gibt es auf Landesebene die Handreichungen „Die Adoption eines Kindes“, herausgegeben von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen und „Adoption - Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die online abrufbar sind und regelmäßig aktualisiert werden. Beide Broschüren beschäftigen sich eingehend mit dem Thema Stiefkindadoption.

Auf kommunaler Ebene gibt es von den einzelnen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter in Hessen Handreichungen zur Adoption. Beispielhaft sei die Broschüre der Stadt Frankfurt am Main „Adoptivkinder sind Wunschkinder“ zu nennen, die ebenfalls online verfügbar ist.

Frage 4. Sofern keine Handreichungen bestehen: Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit im Sinne der Behörden und der antragstellenden Eltern hier eine Handreichung zu entwickeln?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Frage 5. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand auf Bundesebene bezüglich einer Anpassung des Abstammungsrechts in Folge der eherechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften?

Das BMJV hat im Frühjahr 2019 einen Diskusstextentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Eine abgestimmte Position der Bundesregierung ist der Landesregierung bisher nicht bekannt.

Frage 6. Plant die Landesregierung mit einer Bundesratsinitiative die Erschwernisse in diesem Bereich zu thematisieren?

Eine Bundesratsinitiative ist angesichts der zu erwartenden Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 3. Februar 2020

Kai Klose